

SATZUNG
und
BEITRAGSORDNUNG

des Verbandes Chemiehandel e.V. (VCH)

**SATZUNG
und
Beitragsordnung**

des Verbandes Chemiehandel e.V. (VCH)
in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. September 1972
in Münster beschlossenen Fassung,
geändert gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlungen 1978, 1985, 1991,
1999, 2004, 2009 und 2015

Ausgabe Mai 2015

Anschrift der Geschäftsstelle

GROSSE NEUGASSE 6 50667 KÖLN
TELEFON: 0221/2 58 11 33 2 58 11 34 TELEFAX: 0221/2 58 24 96
INTERNET: www.vch-online.de

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen: „Verband Chemiehandel e.V. (VCH)“

Er hat seinen Sitz in Köln. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und den deutschsprachigen Raum.

Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.

Gerichts- und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Verbandes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verband hat die Eigenschaft eines Fachverbandes ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. Er enthält sich jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Belange des Chemikalien- Groß- und Außenhandels.

Hierzu hat der Verband

- a) diese Belange bei allen zuständigen Stellen des Staates und der Wirtschaft zu vertreten,
- b) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse anzuregen und zu vermitteln,
- c) das kollegiale Einvernehmen unter den Mitgliedern zu fördern,
- d) die wirtschaftliche und fachliche Zusammenarbeit mit den für die Mitglieder wesentlichen Lieferanten- und Kundenkreisen zu pflegen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Unternehmen, die im Tätigkeitsbereich des Verbandes gemäß § 1 Abs. 2 als Fachunternehmen oder Vertriebsstelle eines in- oder ausländischen Produzenten Groß- und/oder Außenhandel mit Chemikalien betreiben, können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden. Die Mitgliedschaft kann auch von Unternehmen erworben werden, die als Holding für Unternehmen der vorgenannten Art fungieren.

Unternehmen oder Verbände, die eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben können, können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Antragsteller hat diejenigen Tatsachen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme erforderlich sind, auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Der Aufnahmeantrag wird im Rundschreiben bekanntgegeben. Dabei ist auf die Möglichkeit von schriftlichen Einwendungen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen hinzuweisen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein formgerechter Einwand, so ist die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten befugt, dem Aufnahmeantrag stattzugeben.

Wird gegen einen Aufnahmeantrag frist- und formgerecht Einwand erhoben, so ist dieser zusammen mit dem Antrag dem Vorstand vorzulegen. Dieser kann dem Antrag durch einstimmigen Beschluss stattgeben. Entscheidet sich der Vorstand nicht einstimmig, so ist der Antrag zusammen mit dem Einwand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Die Entscheidung bedarf in keinem Fall einer Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung an das aufzunehmende Mitglied über den Abschluss des satzungsmäßigen Aufnahmeverfahrens.

Das aufzunehmende Mitglied hat die Verbindlichkeit der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schriftlich und rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat, Auskunft und Unterstützung in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.

Eine Unterstützung durch den Verband in einzelnen Geschäftsinteressen ist nur dann statthaft, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Zweigniederlassungen eines Mitgliedsunternehmens haben nur dann die Rechte eines selbständigen Mitglieds und sind nur dann in der Mitgliederliste zu führen, wenn für jede von ihnen der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede zumutbare Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.

Sie können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung der Verbandszwecke zu erteilen.

Mitteilungen an die Geschäftsführung, die unter der Bedingung der Geheimhaltung erbeten oder gegeben werden, dürfen von der Geschäftsleitung auch an die Verbandsorgane nicht weitergegeben werden.

Neben den Bestimmungen dieser Satzung sind alle Beschlüsse für die Mitglieder verbindlich, die von den Organen des Verbandes in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Umlagen, die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren sowie alle sonstigen für die Beitrags- oder Umlagenerhebung wesentlichen Vorschriften regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist eingeschrieben an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen,

- a) wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
- b) wenn es gegen die Interessen des Verbandes gehandelt hat,
- c) wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten eines Kaufmanns schuldig gemacht hat oder
- d) wenn es seine Zahlungen einstellt, in Konkurs gerät oder trotz zweimaliger Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen in Verzug ist.

Der Präsident hat den Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Im Fall der Ausschließung durch den Vorstand steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch bei der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief zu. Die Frist ist durch fristgerechte Absendung gewahrt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an dem Vermögen des Verbandes. Seine ausstehenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Fachabteilungen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Fachabteilungen sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern, darunter zwei stellvertretenden Präsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll acht nicht übersteigen. Zusätzlich kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt werden.

Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes verwalten die Vorstandsmitglieder ihre Ämter als Ehrenämter. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Verbandes notwendigen Auslagen. Reisen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu Mitgliederversammlungen gelten nicht als Dienstreisen.

§ 10

Wahl, Amtsdauer und Wählbarkeit

Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachabteilungen werden die Mitglieder des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln und in geheimer Wahl gewählt.

Sie verwalten ihre Ämter erforderlichenfalls über diese Frist hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

§ 11

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er legt dieser den Geschäftsbericht, die von den Rechnungsprüfern geprüfte Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und den Etatvorschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 12

Vertretungsbefugnis

Der Präsident ist Repräsentant des Verbandes und seiner Organe. Die Fachabteilungen werden von deren Vorsitzenden geführt und vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und gegebenenfalls das geschäftsführende Vorstandsmitglied mit jeweils alleiniger Vertretungsbefugnis.

§ 13

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Der Präsident hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 8 Tagen Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern diese Satzung keine andere Bestimmung trifft, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand kann über einen Antrag postalisch abstimmen, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung und Abstimmung verlangen.

§ 14

Dringende Angelegenheiten

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Ist auch die Einberufung des Vorstandes nicht rechtzeitig möglich, so kann der Präsident im Einvernehmen mit einem seiner Stellvertreter und dem Vorsitzenden der betroffenen Fachabteilung entscheiden.

§ 15

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu bewirken ist und die vorläufige Tagesordnung enthalten muss.

Anträge von Mitgliedern, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder seiner Behandlung zustimmt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als vier Mitglieder vertreten. Stimmberechtigt sind Inhaber, geschäftsführende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie diesen in der Funktion gleichgestellte Personen. Die korrespondierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen nur auf besondere Einladung teil.

Eine Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde, ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet sein. Etwa nachträglich erforderlich werdende redaktionelle Änderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Geheime und namentliche Abstimmungen finden in den in dieser Satzung bestimmten Fällen und dann statt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

- a) die von ihr zu bestimmenden Vorstandsmitglieder zu wählen,
- b) zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die stimmberechtigt sein müssen, aber kein sonstiges Amt im Verband bekleiden dürfen,
- c) den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen,
- d) den Etat für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- e) über Änderungen der Beitragsordnung zu beschließen,
- f) über Satzungsänderungen und über sonstige Anträge zu beschließen.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen anzuberaumen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragt wird.

Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Tagung erfolgen.

§ 18

Fachabteilungen

Es bestehen folgende Fachabteilungen:

- a) Fachabteilung Chemikalien-Binnenhandel
- b) Fachabteilung Chemikalien-Außenhandel
- c) Fachabteilung Chemiehandel und Recycling.

Über die Bildung weiterer Fachabteilungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Den Fachabteilungen können die angeschlossenen Firmen angehören, die auf dem betreffenden Fachgebiet tätig sind. Eine Firma kann mehreren Fachabteilungen angehören. Über die Zuordnung zu den Fachabteilungen wird in sinngemäßer Anwendung des § 4 dieser Satzung entschieden. Die Fachabteilungen befassen sich mit allen einschlägigen Fragen ihres Handelszweiges, soweit sie nicht Grundsatzfragen des Verbandes sind.

Jede Fachabteilung wählt einen Vorsitzenden, der damit Mitglied des Vorstandes wird.

§ 19

Geschäftsführung

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle in Köln.

Die Geschäftsführer werden vom Vorstand angestellt. Sie arbeiten nach dessen Weisungen und sind ihm verantwortlich.

Die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsführung nach Maßgabe des Etats eingestellt. Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Verband im Rahmen der vom Vorstand erteilten Geschäftsführungsbefugnis zu vertreten.

§ 20

Arbeitskreise

Zur Förderung des Verbandszwecks und/oder zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung kann die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand technische und regionale Arbeitskreise bilden. Deren Bildung muss erfolgen, sofern ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer Fachabteilung vorliegt.

Die Mitarbeit steht grundsätzlich jeder Mitgliedsfirma offen. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit kann die Geschäftsführung die Zahl beschränken. Die Mitglieder der Arbeitskreise sollen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

§ 21

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Verbandes des Deutschen Chemikalien- und Drogen –Groß- und Außenhandels e.V. und tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

§ 10 Abs. 2 gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes für den bisherigen Vorstand entsprechend.

Dr. Ernst Fischer-Bothof
Präsident
(1970 – 1991)

Konsul Günter Späth
Präsident
(1991 – 2003)

Carl Hugo Erbslöh
Präsident
(2003 – 2009)

Uwe Klass
Präsident
(2009 –)

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Grundsatz

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag zu den Kosten des Verbandes zu leisten.

§ 2

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt, auch wenn er nur für ein bestimmtes Geschäftsjahr gefasst wurde, bis zu einer neuen Festsetzung der Beitragshöhe in Kraft.

§ 3

Bemessung der Beiträge

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass der Haushalt des Verbandes gedeckt und eine angemessene Rücklage geschaffen und gegebenenfalls aufrechterhalten werden kann. Als angemessen gilt eine Rücklage in Höhe eines Jahresetats.

§ 4

Erhebung, Fälligkeit

Die Beiträge werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu dessen Beginn erhoben. Sie werden binnen 4 Wochen nach Absendung der Beitragsrechnung fällig, spätestens jedoch am 1. April eines jeden Geschäftsjahres.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

Die Beiträge der ordentlichen Einzelmitglieder werden nach dem Umsatz (ausschließlich USt.) in dem dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Geschäftsjahr und/oder nach der in demselben Zeitraum aufgewendeten Lohn- und Gehaltssumme erhoben.

Die Beiträge der Mitglieder der Fachabteilung Chemikalien-Binnenhandel werden – sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft – nach dem Umsatz, die der übrigen Mitglieder können nach der Lohn- und Gehaltssumme bemessen werden.

Betätigt sich ein Mitglied in wesentlichem Umfang auf anderen Gebieten als denen des Handels mit oder des Vertriebes von Chemikalien, so kann es die auf die anderen Geschäftszweige entfallenen Bemessungsdaten außer Betracht lassen. In Zweifelsfällen ist eine Einigung mit der Geschäftsführung herbeizuführen.

Gehört ein Mitglied mehreren Fachabteilungen an, so entscheidet die Geschäftsführung über die anzuwendende Bemessungsgrundlage.

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder können auch differenziert werden nach dem Merkmal lagerhaltender (eigenes oder angepachtetes Lager) und nicht-lagerhaltender Chemiehandel.

Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten – ausgenommen die Stätte der Geschäftsleitung – können zusätzliche Beiträge erhoben werden, auch in pauschalierter Form. Die Absätze 1-5 gelten entsprechend.

§ 6

Beiträge der korporativen und korrespondierenden Mitglieder

Die Beiträge der korporativen und der korrespondierenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 7

Selbsteinschätzung

Soweit die Erhebung der Beiträge eine vorherige Mitteilung der Mitglieder über ihren Umsatz oder die Lohn- und Gehaltssumme voraussetzt, sind die entsprechenden Daten der Geschäftsstelle binnen 4 Wochen nach Aufforderung bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist und bei für offensichtlich falsch gehaltenen Angaben ist die Geschäftsführung befugt, die Bemessungsdaten von sich aus festzusetzen und eine entsprechende Rechnung zu erteilen. Die Unrichtigkeit der so getroffenen Festsetzung muss von dem Mitglied glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Geheimhaltung

Alle Angaben nach § 7 unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 6 Abs. 3 der Satzung.

§ 9

Umlagen

Neben den Beiträgen können aus besonderem Anlass von allen Mitgliedern oder den Mitgliedern einzelner Fachabteilungen Umlagen erhoben werden. Die Umlagen müssen einem bestimmten Zweck dienen und von der Mitgliederversammlung bzw. den Mitgliedern der betroffenen Fachabteilung mit Mehrheit beschlossen werden.

§ 10
Beitrag für den BGA

Neben den dem Verband geschuldeten Beiträgen und Umlagen wird ein gesonderter Beitrag von allen dem Verband direkt oder indirekt angeschlossenen Unternehmen des Groß- und Außenhandels für den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels erhoben. Hinsichtlich der Höhe und der Erhebung dieses Beitrages gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Dr. Ernst Fischer-Bothof
Präsident
(1970 – 1991)

Konsul Günter Späth
Präsident
(1991 – 2003)

Carl Hugo Erbslöh
Präsident
(2003 – 2009)

Uwe Klass
Präsident
(2009 –)

Beiträge der ordentlichen Mitglieder – gültig ab 1.1.1993 (Beschluss der MV vom 5.5.1992), bezüglich der Kappungsgrenze modifiziert 1998 (Beschluss der MV vom 11.5.1998), erhöht um linear 10 % (Beschluss der MV vom 26.4.1999) und umgestellt auf Euro zum 1.1.2002 (Beschluss der MV vom 8.5.2001).

Berechnungsergebnisse (für die bedeutendsten Umsatzstufen! Maßgebend ist jeder Umsatzschritt von einer halben Million auch im Bereich zwischen 10 und 150 Millionen Euro):

Berechnungsformel: Beitrag = $10^{(-0,60206 \times \log \text{Umsatz})} \times 9,1071 \times \text{Umsatz}$

Umsatz in Mio.Euro	Grundbeitrag in Euro	Belastung vom Umsatz in Promill	erhöhter Beitrag in Euro	Belastung vom Umsatz in Promill
0,5	1.350,00	2,7000	1.687,50	3,3750
1	1.778,73	1,7787	2.223,41	2,2234
1,5	2.090,18	1,3935	2.612,73	1,7418
2	2.343,70	1,1719	2.929,62	1,4648
2,5	2.561,33	1,0245	3.201,67	1,2807
3	2.754,07	0,9180	3.442,59	1,1475
3,5	2.928,31	0,8367	3.660,38	1,0458
4	3.088,12	0,7720	3.860,15	0,9650
4,5	3.236,31	0,7192	4.045,38	0,8990
5	3.375,00	0,6750	4.219,00	0,8438
5,5	3.505,34	0,6373	4.381,67	0,7967
6	3.628,84	0,6048	4.536,05	0,7560
6,5	3.746,29	0,5763	4.682,86	0,7204
7	3.858,41	0,5512	4.823,01	0,6890
7,5	3.965,81	0,5288	4.957,26	0,6610
8	4.068,98	0,5086	5.086,23	0,6358
8,5	4.168,34	0,4904	5.210,42	0,6130
9	4.264,24	0,4738	5.330,30	0,5923
9,5	4.356,98	0,4586	5.446,22	0,5838
10	4.446,83	0,4447	5.558,53	0,5558
15	5.225,45	0,3484	6.531,81	0,4355
20	5.859,25	0,2930	7.324,06	0,3662
25	6.403,34	0,2561	8.004,17	0,3202
30	6.885,19	0,2295	8.606,48	0,2869
35	7.320,77	0,2092	9.150,96	0,2615
40	7.720,29	0,1930	9.650,37	0,2413
45	8.090,76	0,1798	10.113,45	0,2247
50	8.440,00	0,1688	10.546,00	0,2109
75			12.393,16	0,1652
100			13.896,33	0,1390
125			15.186,74	0,1215
150			16.329,54	0,1089

Für nicht lagerhaltende Firmen gilt eine Kappungsgrenze von 50 Mio. Euro Umsatz. Für lagerhaltende Firmen gilt eine Kappungsgrenze von 150 Mio. Euro Umsatz.

Von den Firmen des lagerhaltenden Chemiehandels wird zusätzlich eine Betriebsstätten-Pauschale in Höhe von 250 Euro erhoben für jede weitere Betriebsstätte, d.h. für jede räumlich selbständige, mit einem Leiter mit Befugnis zu selbständigem Handeln ausgestattete lagerhaltende Geschäftseinrichtung, ausgenommen die Haupt-Betriebsstätte mit der Geschäftsleitung.